

Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum Landtag Brandenburg

am _____

Familienname: _____

Vorname/n: _____

Tag der Geburt: _____

Geburtsort: _____

Anschrift:
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

ist am Wahltag nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wählbar. Die o.g. Person ist nicht nach § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

(Unterschrift der oder des beauftragten Bediensteten der Wahlbehörde)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ¹⁾

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift der oder des Bewerbenden)

¹⁾ Wenn die oder der Bewerbende ihre oder seine Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Bitte die Datenschutzhinweise auf der Rückseite beachten!

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 8 Brandenburgisches Landeswahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 23, 24, 29 und 30 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 32, 34 bis 36 und 38 bis 40 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite der Bescheinigung der Wählbarkeit sind die einreichende Partei, politische Vereinigung, Listenvereinigung oder die bzw. der Einzelbewerber und die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.
Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der für die Prüfung und Zulassung dieses Wahlvorschlages zuständigen Kreiswahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim Landeswahlleiter (Postanschrift: Landeswahlleiter des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam; E-Mail: Landeswahlleiter@mik.brandenburg.de) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss (siehe Nummer 3 Satz 2) oder der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter, siehe oben Nummer 3 Satz 3).
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Absatz 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages vernichtet werden.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Brandenburgisches Landeswahlgesetz verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 29 Brandenburgisches Landeswahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe oben Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleitung unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.